

Hauptzollamt Erfurt

V 4250 B - 2750 - B12
(Geschäftszeichen bitte bei Antwort angeben)

Hauptzollamt Erfurt, Postfach 10 05 03, 99005 Erfurt

Energie- und Wasserversorgung
Altenburg GmbH
Franz-Mehring-Straße 6
04600 Altenburg



Erfurt, 27.05.2002

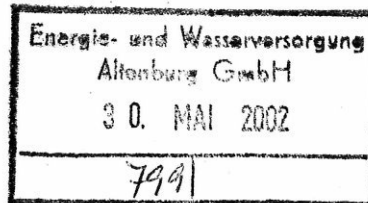
Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt

Postfach 10 05 03
99005 Erfurt

Telefon: (03 61) 37 89 - 4 00
Durchwahl: - 509

Telefax: (03 61) 37 89 - 4 01

Bearbeiter: Herr Matthieß



→ Fr. Ulbricht
K. V. Rost

Erlaubnis zur Leistung von Strom

Ihre Anträge vom 30.04.1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Erlaubnis

Hiermit erweitere ich die Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Stromsteuergesetz - StromStG - mit Wirkung vom 01.04.1999 erteilte Erlaubnis vom 19.08.1999 V 4225/V4250 B - B 13:

- I. als Versorger Strom zu leisten.
- II. als Letztverbraucher Strom zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 9 Abs. 3 und 4 StromStG für Ihr Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu entnehmen,

um die Ziffer

- III. Strom zur Stromerzeugung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerfrei zu entnehmen.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Kernzeit: Montag bis Donnerstag: 9:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 14:00 Uhr

Bankverbindung:
Landeszentralbank in Sachsen und Thüringen
(BLZ: 820 000 00) Konto-Nr.: 82 001 001

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsache der eigenen Stromerzeugung bereits Ihren Anträgen vom 30.04.1999 zu entnehmen war und als dahingehende Antragstellung zu deuten gewesen wäre, wird die Erlaubnis zu Ziffer III. ebenso wie die Erlaubnis zu den Ziffern I. und II. rückwirkend zum 01.04.1999 erteilt.

Eines gesonderten Erlaubnisscheines zu Ziffer III. bedarf es hier nicht.

2. Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung

Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG gilt Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung oder der in Pumpspeicherkraftwerken und den Pumpen zum Fördern der Speichermedien im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.

3.

Die in der Erlaubnis vom 19.08.1999 V 4225/V4250 B – B 13 erteilten Auflagen gelten für die Weiterung unter Ziffer III. sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Erfurt, Melchior-Bauer-Str. 5, 99092 Erfurt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Absatz 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz:

Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis gemäß dem Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Bachmann)